



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. November 1999 (15.12)
(OR. f)

13304/99

LIMITE

PUBLIC 10

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
OKTOBER 1999

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Oktober 1999 endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte, die gemäß Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (**Anlage II**). In der Aufstellung wird auch auf etwaige Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und Erklärungen zur Stimmabgabe hingewiesen.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtsetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sowie die in den Anlagen I und II enthaltenen Angaben sind der Öffentlichkeit über die Eudor-Internet-Site (<http://www.eudor.com>; siehe "Transparenz der Gesetzgebungstätigkeiten des Rates") zugänglich.

- in **Anlage III** eine Aufstellung der anderen vom Rat im Juli 1999 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluß des Rates veröffentlicht werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

ERKLÄRUNG 233/99

Erklärung der Kommission

Die Kommission verpflichtet sich, die Mitgliedstaaten bei der rechtzeitigen Anwendung der Verordnung, insbesondere des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe d, zu unterstützen. Hierzu wird sie sich an Sachverständige in den Mitgliedstaaten wenden, damit einschlägige Leitlinien für praktische und vergleichbare Durchführungsverfahren erarbeitet werden.

ERKLÄRUNG 234/99

Erklärung der österreichischen Delegation

Es handelt sich hier um ein Preisindexsegment, in dem Preise zu erfassen sind, die überwiegend nichtmarktbestimmt sind (im Sinne der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen: "wirtschaftlich nichtsignifikante Preise" nämlich in bezug auf Produkte der Sektoren Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz). Mit dieser Art der Preisbeobachtung verbinden sich spezifische Schwierigkeiten, die im Falle einer einkommensabhängigen Preisgestaltung am stärksten ins Auge fallen, aber in ähnlicher Weise auch bei anderen Varianten einer derartigen Preisgestaltung gegeben sind. Signifikante Unterschiede zwischen den Preisen des marktbestimmten und des nichtmarktbestimmten Sektors bestehen bekanntlich sowohl innerhalb der einzelnen Länder als auch zwischen diesen, was die nichtmarktbestimmte Preisbildung selbst anbelangt. Während aus der Sicht der Verbraucher (private Haushalte) diese Schwierigkeiten vielleicht nicht so wichtig sind, müssen sie aber unbedingt berücksichtigt werden, um eine angemessene Analyse und Interpretation zu gewährleisten. In den Berichten, die die Kommission dem Rat vorzulegen hat, muß auf diesen Aspekt daher ausdrücklich eingegangen werden.

ERKLÄRUNG 235/99

Erklärung der italienischen Delegation

In dieser Verordnung und insbesondere in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d wird vorgeschlagen, einen Grundsatz festzulegen, ohne daß geprüft wird, welches Verfahren zu seiner Umsetzung am besten geeignet ist und welche praktischen Auswirkungen er haben wird.

Die Anwendung dieses Grundsatzes hätte zur Folge, daß in ein und demselben Land für die verschiedenen Posten des Korbs uneinheitliche Berechnungskriterien verwendet würden, und das Fehlen klarer Angaben zu dem anzuwendenden Verfahren würde die Vergleichbarkeit der Indizes für die verschiedenen Länder erheblich beeinträchtigen, wodurch die einzelnen Indizes selbst an Aussagekraft verlören. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß für die praktische Anwendung dieses Grundsatzes Angaben erforderlich sind, für die es keine konsolidierten statistischen Quellen gibt.

In Anbetracht dieser Probleme ist Italien gegen die Annahme des in der obengenannten Bestimmung vorgesehenen Grundsatzes und beantragt, im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung eine weitere Klarstellung vorzunehmen, damit die Indizes der verschiedenen Länder besser miteinander vergleichbar werden.

ERKLÄRUNG 236/99

Die Kommission und der Rat erklären, daß zu den Ausnahmefällen, die dazu führen können, daß ein Mitgliedstaat ermächtigt wird, auf drei der in Anhang K genannten Kategorien von Dienstleistungen den ermäßigten Satz anzuwenden, insbesondere der Fall gehört, daß die wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Dienstleistungen gering ist.

ERKLÄRUNG 237/99

Die Kommission und der Rat erklären, daß die vorliegende Richtlinie keinen Einfluß auf die Übergangsbestimmungen des Artikels 28 der 6. MWSt-Richtlinie hat, die es einigen Mitgliedstaaten gestatten, weiterhin ermäßigte Sätze auf bestimmte Warenlieferungen oder Dienstleistungen anzuwenden.

ERKLÄRUNG 238/99

Die Kommission sagt zu, einen Antrag Portugals, auf Gaststätten-Dienstleistungen einen ermäßigten MWSt-Satz anzuwenden, wohlwollend zu prüfen. Der Rat stimmt dem in der Überzeugung zu, daß Portugal auf diese Weise die derzeitigen Gepflogenheiten beibehalten kann.

ERKLÄRUNG 239/99

Die Kommission verpflichtet sich, den Mitgliedstaaten unverzüglich den vorliegenden deutschen Antrag nach Artikel 27 der Sechsten Richtlinie auf Genehmigung einer von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 17 der Sechsten Richtlinie abweichenden Maßnahme (Begrenzung des Vorsteuerabzugsrechts) zu übermitteln und dem Rat einen entsprechenden Vorschlag für einen Beschluß zu unterbreiten, damit der Rat hierüber zum gleichen Zeitpunkt wie über Genehmigungsanträge entscheiden kann, die im Rahmen dieser Richtlinie gestellt werden.

ERKLÄRUNG 240/99

Die Kommission verpflichtet sich, einen Antrag Österreichs auf Verlängerung der im Beitrittsvertrag eingeräumten Ausnahmeregelung, wonach Österreich auf die Vermietung von Immobilien für Wohnzwecke einen ermäßigten Satz anwenden kann, wohlwollend zu prüfen und diesen Antrag dem Rat so bald wie möglich zu unterbreiten, damit der Rat hierüber zum gleichen Zeitpunkt wie über die Genehmigungsanträge entscheiden kann, die im Rahmen dieser Richtlinie gestellt werden.

ERKLÄRUNG 241/99

Die deutsche Delegation stimmt der Richtlinie in der Erwartung zu, daß sie restriktiv angewandt wird.

OKTOBER 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2203. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 4. Oktober 1999 Rechtsakt des Rates über die Finanzordnung für den Haushaltsplan von Europol und zur Aufhebung des Rechtsaktes 1999/C 25/01 des Rates Dok. 10096/99 Beschluß des Rates über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Kambodscha Dok. 6828/97 + COR 1 + COR 2 (dk) + COR 3 Verordnung des Rates betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölerzeugnissen an bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 900/1999 Dok. 11326/99 2206. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 11. Oktober 1999 Verordnung des Rates über das Verbot der Lieferung von Ausrüstungen an Indonesien, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können Dok. 11523/99 Gemeinsame Aktion des Rates zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 98/375/GASP betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für die Bundesrepublik Jugoslawien Dok. 11551/99 Gemeinsame Aktion des Rates zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 96/676/GASP betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozeß Dok. 11527/99 Verordnung (EG) des Rates zur Verhängung eines Flugverbots zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien mit Ausnahme der Republik Montenegro und der Provinz Kosovo sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1064/1999 Dok. 11327/99 Gemeinsamer Standpunkt zur Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 96/635/GASP betreffend Birma/Myanmar Dok. 11681/99	

OKTOBER 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Am 20. Oktober 1999 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Beschluß des Rates zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat des Rates Dok. 11832/99 2208. Tagung des Rates (Arbeit und Sozialfragen) am 22. Oktober 1999 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik Dok. 9085/2/99 REV 2 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) Dok. 10233/1/99 REV 1 Beschlüsse des Rates über a) den Abschluß des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers sowie die Annahme der Anhänge des Protokolls (Übereinkommen von Barcelona) Dok. 9679/99 b) die Annahme der Änderungen des Protokolls über den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande aus (Übereinkommen von Barcelona) Dok. 9680/99 c) die Annahme der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung und des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Übereinkommen von Barcelona) Dok. 9681/99 Verordnung (EG) des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für die Einfuhr von Fleisch von Rindern, ohne Knochen, getrocknet Dok. 10488/99 Verordnung (EG) des Rates über das Zollkontingent für Butter mit Ursprung in Neuseeland Dok. 11344/99 + COR 1 (d)	

OKTOBER 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluß des Rates zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 98/633/GASP betreffend den Prozeß für Stabilität und gute Nachbarschaft im Südosten Europas Dok. 12071/99 Gemeinsamer Standpunkt des Rates betreffend die Unterstützung für die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien Dok. 11690/99 2210. Tagung des Rates (Binnenmarkt) am 28. Oktober 1999 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/60/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Teile im Insassenraum – ausgenommen Innenrückspiegel –, Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach und Schiebedach, Rückenlehne und hinterer Teil der Sitze) Dok. 9935/99 EntschlieÙung des Rates über die Einbeziehung der Geschichte in die kulturelle Tätigkeit der Gemeinschaft Dok. 11451/99 Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kakao- und Schokoladenerzeugnisse für die menschliche Ernährung Dok. 9947/99 + COR 1 (i) + COR 2 (gr) + COR 3 (f) <u>Erklärung zur Stimmabgabe der belgischen Delegation</u> <i>Belgien kann dem Entwurf für eine Richtlinie, welcher dem Rat zur Annahme vorgelegt wurde, nicht zustimmen.</i> <i>Es ist der Auffassung, daß diese Richtlinie <u>Qualitätsschokolade</u> abträglich ist.</i> <i>Seines Erachtens wird durch die Harmonisierung der Verwendung pflanzlicher Fette eine <u>Ausnahmeregelung</u>, die einigen Mitgliedstaaten gewährt wurde, in eine <u>allgemeine Regelung</u> umgewandelt.</i> <i>Belgien ist der Auffassung, daß diese Richtlinie nicht zur rechtlichen Vereinfachung beiträgt, sondern vielmehr zu grundlegenden Änderungen in der Zusammensetzung von Schokoladenerzeugnissen führt.</i>	Dagegen: B, NL Stimmenthaltung: L

OKTOBER 1999	
ANDERE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<i>Die belgische Delegation bedauert es, daß die <u>Auswirkungen</u> dieser Richtlinie auf die Kakaoerzeugerländer und insbesondere die <u>AKP-Staaten</u>, zu denen die Europäische Gemeinschaft seit langem eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit unterhält, <u>nicht ernsthaft untersucht wurden</u>.</i> <i>Belgien kann keiner Richtlinie zustimmen, die zwar eine Harmonisierung der Herstellungs- und Vertriebsbedingungen von Schokolade bezweckt, bei den Verkehrsbezeichnungen aber <u>für zwei Länder eine Ausnahmeregelung</u> aufrechterhält. Dies führt zu einer Harmonisierung "à la carte", bei der die Interessen der Industrie nur bestimmter Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.</i> <i>Das Fehlen <u>verlässlicher Analysemethoden</u> und die Tatsache, daß die Bestimmungen über pflanzliche Fette nicht auf alle Schokoladeerzeugnisse angewandt werden, stellen weitere Aspekte dar, die zu einer <u>Irreführung des Verbrauchers</u> führen könnten. Die geplanten Kennzeichnungsbestimmungen verschaffen dem Verbraucher keine umfassende und transparente Information.</i> <i>Aus sämtlichen vorstehend genannten Gründen hält Belgien seine Auffassung aufrecht, daß es sich nicht um einen guten Richtlinienentwurf handelt.</i> <i><u>Erklärung zur Stimmabgabe der französischen Delegation</u></i> <i>Frankreich legt nach wie vor großen Wert auf die Qualität von Schokolade. Frankreich ist der Auffassung, daß im Rahmen der Harmonisierung die legitimen Interessen der Verbraucher und der AKP-Kakaoerzeugerländer unbedingt zu wahren sind.</i> <i>Frankreich erkennt die Vorzüge des vom Vorsitz erarbeiteten Kompromisses an, mit dem eine gewisse Ausgewogenheit zwischen den ursprünglich sehr voneinander abweichenden einzelstaatlichen Standpunkten erreicht wird. Frankreich unterstützt diesen Kompromiß, weist jedoch darauf hin, daß seine besondere Aufmerksamkeit weiterhin einigen wesentlichen Punkten gelten wird, und zwar: Validierung einer Referenzmethode für die Quantifizierung der pflanzlichen Fette vor dem Inkrafttreten der Richtlinie durch die Kommission, eingehende Folgenabschätzung seitens der Kommission im Lichte der gesammelten Erfahrungen und vor einer etwaigen Änderung der Positivliste der pflanzlichen Fette sowie praktische Umsetzung der Etikettierungsvorschriften.</i> <i>Frankreich betont ferner, wie wichtig es ist, daß künftige Anpassungen der wesentlichen technischen Vorschriften der Richtlinie in einem derart empfindlichen Bereich weiterhin auf der Ebene des Gesetzgebers vorgenommen.</i>	